

PREISANPASSUNGSKLAUSELN

Mit dieser Mitteilung wollen wir noch einmal an die Regeln und den Gebrauch bei der Erstellung und Anwendung von Preisanpassungsklauseln erinnern. Eine „allgemeine Klausel für Agoria“ gibt es allerdings nicht. Jede Firma muss daher den Inhalt dieses Schreibens ihrer spezifischen Situation anpassen. Im öffentlichen Auftragswesen gelten für die Firmen die Bestimmungen des Leistungsverzeichnisses.

Warum Preisanpassungsklauseln ?

Bei Produkten mit längeren Produktions- oder verteilten Lieferterminen ist die Entwicklung der Produktionskosten zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der Lieferung eine unbekannte Grösse. Eine Preisanpassungsklausel ist daher sowohl für die Kunden als auch die Lieferanten eine Garantie, dass der anfänglich abgesprochene Preis die wirtschaftliche Entwicklung sowohl nach unten als auch nach oben entsprechend widerspiegelt, um eine eventuelle Spekulation auf beiden Seiten von vornherein auszuschließen.

Eine Preisanpassungsklausel gehört nicht zum Standardvertragswerk. Um rechtliche Wirksamkeit zu erlangen, muss sie zwischen den Parteien explizit vereinbart werden. Aus diesem Grunde muss sie entweder Bestandteil des Vertrags, oder aber des Lastenhefts oder aber der allgemeinen oder besonderen Vertragsbedingungen sein.

Die Preisanpassungsklauseln müssen auf jeden Fall sehr genau und vollständig erläutert werden, insbesondere die Rechenformel.

Diese Klauseln sind übrigens nicht an die Zahlungsmodalitäten geknüpft. Im Falle von Voraus- oder Anzahlungen gemäss den Vertragsbestimmungen gilt die Preisanpassungsklausel für den gesamten laut Vertrag zu zahlenden Grundpreis, sofern im Vertrag nicht anderweitig vereinbart.

Standardpreisanpassungsformel

Für Bau- und Dienstleistungsunternehmen mit Herstellungsverfahren im Werk:

$$P = P_o \left(a \frac{M}{M_o} + b \frac{S}{S_o} + c \right)$$

wobei:

- P = Rechnungspreis
- P_o = erster Grundpreis am(Datum)
- M_o = Preis von (Grundstoff) am(Datum) gemäss Veröffentlichung in (Publikation), d.h.EURO
- M = Preis desselben Grundstoffs am (Preis für die Beschaffung oder laut Rechnung)
- S_o = Durchschnittsstundenlohn inkl. Sozialabgaben in der metallverarbeitenden Industrie (nationaler oder regionaler Durchschnitt) laut Erlass des Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie und von Agoria am(Datum) veröffentlicht, d.h.EURO
- S = derselbe Lohn am ... (Datum)
(Zeitraum der Ausführung der Bestellung oder Rechnungsdatum)

$a - b - c =$ werden durch den jeweiligen Koeffizienzwert ersetzt

Anwendung

Die Preisanpassungsformeln müssen so einfach und genau wie möglich sein und gleichzeitig die Zusammensetzung des Selbstkostenpreises global wiedergeben. Hierdurch werden Diskussionen zum Zeitpunkt der Rechnungslegung vermieden. Die Parteien können dadurch die Entwicklung der einzelnen Variablen der Formel verfolgen und kontrollieren.

a) Vorschrift

Artikel 57 der Gesetzgebung vom 30. März 1976 reguliert die Preisanpassungsklauseln von Verträgen auf dem belgischen Markt, nicht jedoch jene mit einer Auslandsklausel. Diese Ausnahme kann jedoch nicht geltend gemacht werden, wenn gleichzeitig Leistungen in Belgien erbracht und die Vereinbarungen von Personen mit Wohnsitz in Belgien getroffen werden. Demzufolge reicht es also nicht aus, ein ausländisches Recht heranzuziehen, um die Anwendung des vorgenannten Artikels 57 zu umgehen.

Artikel 57 verbietet die Indexierung eines Preises oder eines Parameters an den Verbraucherpreisindex oder jeden anderen allgemeinen Index.

Er sieht eine Beschränkung der Anpassung der Klauseln auf 80 % des Endpreises und somit einen Festpreis von mindestens 20 % vor.

Er beinhaltet ebenfalls, dass die Referenzwerte für die Parameter der tatsächlichen Kosten gelten müssen und dass jeder Parameter nur auf den entsprechenden Kostenanteil anwendbar ist.

b) Werte der Koeffizienten

Der Wert der **Koeffizienten a und b**, die sich auf den Anteil der Grundstoffe und der Löhne beziehen, ist laut vorgenanntem Artikel 57 beim Produktpreis proportional zur Höhe der Grundstoffe und Löhne. Folglich ist die Summe der Koeffizienten a und b immer niedriger oder gleich 0.80, zumindest auf dem belgischen Markt.

Der Koeffizient **a** kann übrigens auch in **a₁, a₂ oder a₃** unterteilt werden, wenn bei der Produktherstellung mehrere Hauptgrundstoffe zum Tragen kommen.

Der **Koeffizient c** muss laut vorgenanntem Artikel 57 mindestens 0.20 betragen, damit die Summe der Koeffizienten für den belgischen Markt gleich 1 ist. Der Koeffizient kann allerdings bei Verträgen mit einer Auslandsklausel und solchen, die mit dem Ausland geschlossen wurden, niedriger sein.

c) Grundstoffpreise

Allgemein bezieht man sich auf Grundstoffe, deren Preise offiziell sind, d.h. die von der beim Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie ansässigen Kommission zur Festlegung der Materialpreise bestimmt und von Agoria veröffentlicht werden. Diese Kommission legt monatlich die Preise von Stahl, nicht eisenhaltigen Metallen, Kunststoffen und anderen Baumaterialien fest.

Bei Produkten, deren Preise nicht von dieser Kommission festgelegt und die nicht auf dem belgischen Markt notiert werden und für die es auch keine Fabrikationspauschale gibt, gelten die internationalen Preise der Londoner oder New Yorker Börse, eventuell unter Berücksichtigung einer Währungsklausel.

Üblicherweise gelten als Materialbezugspreise die tatsächlich gezahlten Preise, wobei durch den Verweis auf offizielle Preise spätere Anfechtungen vermieden werden.

d) Löhne

Die zu berücksichtigenden Löhne sind die vom Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie genehmigten und von Agoria veröffentlichten Referenzstundenlöhne in der

Metallverarbeitung inklusive Lohnabgaben und Sozialkosten. Hierbei ist der Hinweis erforderlich, ob die Bezugsgrösse der nationale oder regionale Durchschnitt ist.

Eine andere mögliche Bezugsgrösse ist der Durchschnitt der in der Metallindustrie oder im Unternehmen des Lieferanten effektiv gezahlten Löhne, wobei die Gefahr von Streitigkeiten allerdings hier umso grösser ist.

e) Bezugsdaten und Variationszeiträume

Die Preisanpassungsklausel bezieht sich auf die vertragliche Ausführungsfrist.

M_o und S_o = Die Anfangswerte der Parameter M_o und S_o sind in der Regel die Preise, die 10 Tage vor dem Datum der Vorlage des Angebots gültig sind.

M = Bei den Endpreisen gelten als Bezugszeitraum für M die Daten, die der Lieferung der Grundstoffe entsprechen, d.h. der Preisdurchschnitt des Grundstoffs bzw. der Grundstoffe, die in der Klausel vorgesehen sind. Der Zeitraum muss von allen Parteien im gegenseitigen Einverständnis festgelegt werden.

S = Bei den Löhnen muss der Wert von S dem tatsächlichen Ausführungszeitraum entsprechen, d.h. dem Lohndurchschnitt während des vorgesehenen Zeitraums, der im gegenseitigen Einverständnis festgelegt wurde.

Ausweichklauseln

Die Parteien können vereinbaren, dass bei Preisänderungen, die einen bestimmten Prozentsatz überschreiten (i.d.R. 15 %) eine Korrektur der Preisanpassungsklausel vorgenommen oder aber eine andere Art der Berechnung angewandt wird. Diese Vereinbarung muss schriftlich fixiert werden.

Öffentliches Auftragswesen

Die Preisanpassungsklauseln im öffentlichen Auftragswesen müssen den jeweiligen Vorschriften entsprechen und sind Gegenstand von Sonderbestimmungen in den Musterleistungsverzeichnissen, die von den öffentlichen Diensten publiziert werden.